

ARNOLD BETZWIESER
STEUERBERATER
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater – Setzgasse 1- 63897 Miltenberg

Setzgasse 1, 63897 Miltenberg
Postfach 1210, 63882 Miltenberg
Telefon 09371-3575
Telefax 09371-69318
E-Mail: info@stb-betzwieser.de
Internet: www.stb-betzwieser.de

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 02.10.2015
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

Wichtiger Hinweis für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bundesweiter Fehler in der ELStAM-Datenbank der Finanzverwaltung Übermittlung falscher Steuerklassen durch die Finanzverwaltung

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

das Bundeszentralamt für Steuern speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebende Steuerklasse zentral in der sog. ELStAM-Datenbank und teilt sie den Arbeitgebern monatlich automatisch elektronisch mit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die so übermittelte Steuerklasse beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmer anzuwenden.

Wie die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe mitgeteilt hat, wurde aufgrund eines bundesweiten technischen Fehlers in der ELStAM-Datenbank für manche Arbeitnehmer die Steuerklasse fälschlicherweise von der Steuerklasse 3 auf die ungünstigere Steuerklasse 4 abgeändert und deren Arbeitgebern Anfang September elektronisch mitgeteilt.

Die Finanzämter können die betroffenen Fälle angeblich nicht selbst erkennen und automatisch berichtigen, sondern sind auf die Hinweise der betroffenen Arbeitnehmer angewiesen. Deshalb müssen zur Fehlerberichtigung Arbeitnehmer, die feststellen, dass bei der Lohnabrechnung die falsche Steuerklasse zugrunde gelegt wurde, die Korrektur bei ihrem Wohnsitzfinanzamt formlos beantragen.

Zu Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber dann die richtige Steuerklasse elektronisch mitgeteilt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Arbeitnehmer vom Finanzamt eine Papierbescheinigung mit der richtigen Steuerklasse zur Vorlage beim Arbeitgeber. Diese Bescheinigung tritt für den Arbeitgeber vorübergehend an die Stelle der falschen elektronischen ELStAM-Meldung. Maßgebend für den Lohnsteuerabzug ist dann die Papierbescheinigung.

Es handelt sich bereits um den zweiten gravierenden Fehler dieser Art in der Software der Finanzverwaltung innerhalb kurzer Zeit. Bereits im Juli dieses Jahres wurden von der ELStAM-Datenbank z.T. falsche Steuerklassen übermittelt. Damals wurde die Steuerklasse 3 fälschlicherweise auf die ungünstigere Steuerklasse 1 abgeändert, rückwirkend ab 1.1.2015.

Eine Abschrift einer Mitteilung der Finanzverwaltung vom 18.9.2015, die auf der Homepage der OFD Karlsruhe veröffentlicht wurde, ist zu Ihrer Kenntnisnahme und ggf. zur Unterrichtung Ihrer Arbeitnehmer beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Arnold Jung". The signature is written in a cursive, flowing style.

Anlage

(Mitteilung der OFD Karlsruhe vom 18.09.2015)

Bundesweiter Fehler in der ELStAM-Datenbank Folge: Änderung der Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (z.B. Steuerklasse) in einer zentralen Datenbank (sogenannte ELStAM-Datenbank) und teilt diese den Arbeitgebern monatlich automatisch mit.

Aufgrund eines bundesweiten technischen Fehlers in der ELStAM-Datenbank wurde für einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Steuerklasse automatisch von Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 4 geändert und deren Arbeitgebern Anfang September elektronisch mitgeteilt.

Die Finanzämter können die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen und aufgreifen, sondern sind auf die Hinweise der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen. Deshalb müssen zur Fehlerberichtigung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die feststellen, dass bei der Lohnabrechnung die falsche Steuerklasse zugrunde gelegt wurde, die Korrektur bei ihrem Finanzamt formlos beantragen.

Zu Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt. Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen Lohnsteuerabzug zu gewährleisten und einen finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, erhalten diese zusätzlich von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Abgabe beim Arbeitgeber. Diese Bescheinigung tritt für den Arbeitgeber vorübergehend an die Stelle der elektronischen ELStAM. Die auf der Bescheinigung eingetragene Steuerklasse ist für den Lohnsteuerabzug maßgebend.

Die Finanzverwaltung bedauert den aufgetretenen Fehler außerordentlich. Wir hoffen, dass der Fehler für alle Beteiligten zu keinem gewichtigen Mehraufwand führt und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.